

## Markenrecht: Goldene Schokoladenbären verletzen Marke "GOLDBÄREN"

18.01.2013

**Der Vertrieb von in Goldfolie verpackten Schokoladenbären verletzt nach Auffassung des Landgerichts Köln die bekannte Marke "GOLDBÄREN".**

**Als Parteien des Rechtsstreits sind natürlich unschwer die Süßwarenhersteller Lindt und Haribo zu identifizieren. Der Gummibärchenhersteller beruft sich auf eine Verletzung seiner wohlbekanntes Wortmarke "GOLDBÄREN" durch den Vertrieb der goldfarbenen Schokoladenbären. Das mit dem Fall befasste Landgericht Köln bejahte eine Markenverletzung unter dem Gesichtspunkt einer drohenden Verwässerung der Marke "GOLDBÄREN". (Landgericht Köln, Urteil vom 18. Dezember 2012, Az.:330 O 803/11, nicht rechtskräftig).**

Die Besonderheit dieses Falls liegt darin begründet, dass hier zwei völlig unterschiedliche Zeichenformen aufeinanderstoßen, nämlich zum einen eine reine Wortmarke, zum anderen eine dreidimensionale Figur. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Konstellation liegt bislang nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit der Kollision einer Wortmarke mit einer reinen (zweidimensionalen) Bildmarke (so z. B. BGH, Beschluss vom 18. März 1999 - I ZB 24/96 - Schlüssel).

Dabei dürfe jedoch nicht schon bei bloßen Übereinstimmungen im Motiv von einer Markenrechtsverletzung begründenden Ähnlichkeit ausgegangen werden. Vielmehr müsse das Wort die "naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Benennung" des Bildes darstellen. Auf diese Rechtsprechung beruft sich auch das LG Köln in seinem Urteil, da für die Kollision zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Form nichts anderes gelten könne als für die Kollision mit einer zweidimensionalen Abbildung.

Eine ausreichende begriffliche Ähnlichkeit liegt Auffassung des LG Köln im konkreten Fall vor. Denn die für den Verbraucher "naheliegende, ungezwungene und erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung" für den in Goldfolie verpackten Bären sei nicht dessen offizieller Name "Lindt-Teddy" sondern die Bezeichnung "GOLDBÄR", wodurch eine gedankliche Verknüpfung zu der bekannten Marke "GOLDBÄREN" hergestellt werde. Folglich bestehe die Gefahr, dass der Verbraucher, wenn er den Begriff "GOLDBÄREN" wahrnimmt, nicht mehr nur die berühmten Fruchtgummibären des Herstellers Haribo assoziiere, sondern zumindest auch deren schokoladige Artgenossen der Firma Lindt. Die Unterscheidungskraft, d. h. die Fähigkeit der klägerischen Marke, auf die Produkte der Klägerin hinzuweisen könne somit beeinträchtigt werden; es drohe eine "Verwässerung" der Marke.

Neben dem hohen Bekanntheitsgrad der Marke "GOLDBÄREN" berücksichtigte das Gericht in seiner Entscheidung insbesondere auch die Positionierung des "Lindt-Teddys" als Fortentwicklung einer Produktlinie, welcher auch der bekannte "Goldhase" angehört. Das sprachliche Pendant zum "Goldhasen" sei nämlich gerade der "GOLDBÄR".

Aus markenrechtlicher Sicht sind sowohl Schokoladenbären als auch Goldhasen zu bedauern: nachdem der EuGH im Mai 2012 dem Goldhasen gleichsam markenrechtlichen Artenschutz verweigerte, da dessen Aufmachung nicht als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen wahrgenommen werden könne.



nommen werde und somit nicht als dreidimensionale Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig sei, könnte der "Lindt-Teddy" nunmehr einer bedrohten Spezies angehören.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder allgemein zum Markenrecht haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

### **Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

Rechtsanwalt Thorsten Dohmen LL.M.

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

### **WAGNER Rechtsanwälte webvocat®**

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

### **Impressum**

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.netvocat.de](http://www.netvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStD-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

### **Rechtliche Hinweise**

© 2012 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von



den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.